

Was nun auf diesen Abschnitt in A folgt — die mit 'nos insuper concedimus atque confirmamus' eingeleitete Bestätigung einer Schenkung des Maginardus filius Sigolfi an den Bischof Bernhard von Ascoli — fehlt in B und ist in A zweifellos interpoliert. Die Interpolation ist aufs ungeschickteste in den Teil der Urkunde eingefügt, in dem der Inhalt der Vorurkunde Ottos III. angegeben war, und in dem also nur von Schenkungen an den Bischof Adam, aber nicht von Schenkungen an Bernhard die Rede sein konnte, und sie zerstört ausserdem den ganzen Zusammenhang des Diploms, wie gleich noch weiter darzulegen sein wird. Ueberdies aber wird in dem Diplom Lothars III. ausdrücklich gesagt, dass die Schenkung des Maginard dem Bischof Bernhard II. von Ascoli gemacht war¹; der Empfänger der Urkunde Konrads, d. h. der echten Vorlage von A, war aber dessen gleichnamiger Vorgänger, der Bischof Bernhard I., und es ist also ganz unmöglich, dass in dieser echten Vorlage bereits eine Bestätigung jener Schenkung ausgesprochen war². Offenbar ist vielmehr der ganze Abschnitt aus C oder seiner echten Vorlage in A eingeschwärzt; auf die Verschiedenheiten, welche die darin sich findende Liste der Besitzungen in beiden Urkunden aufweist, werden wir unten noch einmal zurückkommen.

Durch diese umfangreiche Interpolation ist nun ein anderer Passus, der notwendig in der echten Vorlage von A gestanden haben muss, verdrängt worden: die Petitionsformel nämlich, von der die am Schlusse der Narratio stehenden Konjunktive 'transfunderemus (in eius et successorum illius ius et dominium)' und ('corroborare et donare confirmare) dignaremur', sowie das vorangehende ('mercatum facere) liceret' in der echten Vorlage abgehangen haben müssen, so dass diese Konjunktive in der uns vorliegenden Fälschung des regierenden Verbums entbehren und ganz in der Luft schweben. Die Frage aber, wie diese ausgefallene Petitionsformel gelautet hat, hängt mit einer anderen zusammen, die zunächst erörtert werden muss.

1) Es heisst in St. 3352: 'Confirmamus et donamus ipsi terram de Summati, quam Maginhardus filius Sigolfi eidem optulit tempore Bernardi secundi episcopi'. 2) Wenn man überhaupt daran zweifeln könnte, dass der Empfänger des DK. II. Bernhard I. und nicht Bernhard II. gewesen sei, so würde jeder Zweifel durch B ausgeschlossen, wo es heisst: 'Asculanus episcopus nomine Bernardus secundus conspectui nostro praeceptum . . . praetulit, in quo continebatur, quod . . . imperator Chonradus . . . eiusdem Asculanae ecclesiae praesuli Bernardo eiusque successoribus donavit'. Die beiden Bernhard sind hier deutlich geschieden.